



Alles um's Vermächtnis

Quelle: Erblotse

Erbe oder Vermächtnis?

Ein Vermächtnis ist eine testamentarische Verfügung, durch die eine Person (der Erblasser) einer anderen Person (dem Vermächtnisnehmer) einen bestimmten Vermögensvorteil zuwendet, ohne sie zum Erben ernennen zu müssen. Die Bedeutung des Vermächtnisses liegt darin, dass der Vermächtnisnehmer nur einen Anspruch auf Erfüllung des ihm Zugesprochenen Wertes oder Gegenstandes erhält, im Gegensatz zum Erben, der in die vollumfängliche Rechtsnachfolge des Erblassers eintritt. Er wird also durch das Vermächtnis nicht Teil der Erbengemeinschaft, wenngleich ein Vermächtnisnehmer auch zeitgleich Erbe sein kann.

Vermächtnis und Erbe werden in der Laienpraxis häufig als Synonyme benutzt. Das ist solange unschädlich, wie der wahre Wille des Erblassers zweifelsfrei erkennbar ist. Die Praxis zeigt jedoch, dass das regelmäßig nicht so einfach und klar möglich ist, wie es sich der Erblasser vielleicht gedacht hat. Eine, durch einen gut vorinformierten Erblasser, genaue Formulierung beim Vermächtnis und auch bei den Erben im Testament kann daher viel Streit und Auslegungsfragen ersparen.

Die Bedeutung des Vermächtnisses

Die Bedeutung des Vermächtnisses liegt darin, dass es ermöglicht wird, Personen zu bedenken, ohne sie mit der Last eines Erben zu beschweren. Da die Erbengemeinschaft grundsätzlich gemeinschaftlich handeln muss und zudem hinsichtlich des ganzen Nachlasses berechtigt aber auch verpflichtet ist, ist es häufig sinnvoll nur wenige, oder sogar nur einen Erben zu bestimmen. Da der Erblasser aber häufig ein gegenläufiges Interesse daran hat und mehrere Personen bedenken möchte, ist das Vermächtnis eine gute Ergänzung zur Erbeinsetzung. Hinzu kommt, dass die Vermächtnisnehmer ihr Vermächtnis im Zweifel direkt mit dem Erbfall von den Erben fordern können. Sie müssen, im Gegensatz zur Erbengemeinschaft, nicht abwarten, bis die Erbengemeinschaft auseinandergesetzt wird.

Wer kann Vermächtnisnehmer werden?

Als Vermächtnisnehmer kann jede natürliche oder juristische Person, zum Beispiel eine gemeinnützige Organisation oder ein Verein, eingesetzt werden. Zudem kann im Zeitpunkt, in dem das Vermächtnis fällig wird, auch ein zwar schon gezeugter aber noch nicht geborener Mensch Vermächtnisnehmer werden, wenn er sodann lebend geboren wird.



Wer muss das Vermächtnis erfüllen?

Grundsätzlich muss der Erbe das Vermächtnis erfüllen. Hierzu zählen im Zweifel auch die Kosten der Erfüllung (beispielsweise die Notarkosten bei der Erfüllung eines Grundstücksvermächtnisses). Der Erblasser kann aber natürlich auch andere Anordnungen treffen, sodass z.B. nur einer der Erben der Erbengemeinschaft die Vermächtnislast tragen soll. Das kommt unter anderem dann in Betracht, wenn der Erblasser sein Erbe unter seinen Kindern zu gleichen Teilen aufteilen möchte. Möchte er zugleich Vermächtnisse für die Enkel anordnen, dann sollen diese nicht vom gesamten Erbe, sondern nur von dem jeweiligen Kind des Erblassers, getragen werden.

Vermächtnis und Erbschaftsteuer

Ein wichtiger Aspekt bei der Planung eines Vermächtnisses ist die Erbschaftsteuer. Vermächtnisse sind grundsätzlich ebenso steuerpflichtig, wie Erbschaften und geltend gemachte Pflichtteilsansprüche. Die Steuerlast kann je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Vermächtnisses variieren. Es ist ratsam, dies bei der Nachlassplanung zu berücksichtigen und möglicherweise durch geschickte Aufteilung des Vermögens die steuerliche Belastung zu minimieren!



Testamentsvollstrecker zur Vermächtniserfüllung

Gerade, wenn der Erblasser ahnt, dass die Erben und der Vermächtnisnehmer sich nicht gut verstehen, kann es zur Vermeidung von Streit ratsam sein, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Diese kann auch rein zum Zweck der Vermächtniserfüllung angeordnet werden, sodass die Testamentsvollstreckung endet, sobald das Vermächtnis erfüllt wurde.

Pflichtteil als Vermächtnis

Das Pflichtteilsrecht dient dem Schutz der nächsten Angehörigen des Erblassers. Auch wenn diese im Testament übergangen wurden, haben sie Anspruch auf eine finanzielle Mindestbeteiligung am Nachlass. In einigen Fällen kann ein Erblasser den Pflichtteil als Vermächtnis festlegen, um zu bestimmen, wie der Pflichtteil konkret ausgezahlt oder erfüllt wird. Im Zweifel ist die Anordnung „Mein Kind soll seinen Pflichtteil bekommen“ aber eher nicht als Vermächtnis in Höhe des Pflichtteils zu verstehen.

Ausschlagung eines Vermächtnisses

Ein Vermächtnisnehmer hat das Recht, das Vermächtnis auszuschlagen. Die Ausschlagung des Vermächtnisses, kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn mit dem Vermächtnis Schulden oder andere Verpflichtungen verbunden sind, die der Vermächtnisnehmer nicht übernehmen möchte. Die Ausschlagung des Vermächtnisses muss, anders als die Ausschlagung der Erbschaft, gegenüber dem Beschwerten erfolgen. Sie ist hingegen, auch anders, als bei der Erbschaft, grundsätzlich an keine Frist gebunden!



Was passiert, wenn der Pflichtteil höher als das Vermächtnis ist?

Es kann dazu kommen, dass der Erblasser einem Pflichtteilsberechtigten nur ein Vermächtnis zukommen lassen möchte, das unter dessen Pflichtteil liegt. Hier hat der pflichtteilsberechtigte Vermächtnisnehmer grundsätzlich zwei Optionen. Zum einen kann er das Vermächtnis annehmen und den wertmäßig noch fehlenden Betrag als Pflichtteilsrest geltend machen. Oder er schlägt das Vermächtnis aus und verlangt seinen kompletten Pflichtteil in Geld. Beispiel: Der Erblasser hat zwei Kinder, A und B. Sein Nachlasswert beträgt 100.000€. Darin enthalten ist ein Auto im Wert von 20.000€. Er setzt A als Alleinerben ein und vermacht B sein Auto.

B hat eine Pflichtteilsquote von 25%. Er kann daher entweder das Auto verlangen und seinen Pflichtteilsrestanspruch in Höhe von weiteren 5.000€ oder er schlägt das Vermächtnis des Autos aus und verlangt einen Betrag von 25.000€.

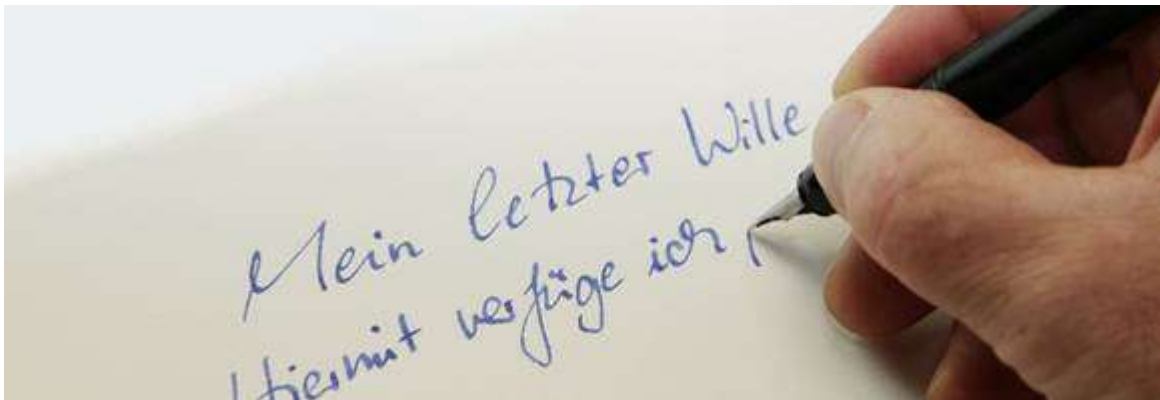
Kann das Vermächtnis höher sein als das Erbe?

Das Vermächtnis kann einen höheren Wert als das Erbe haben. Der Erbe wird in diesem Fall das Erbe jedoch häufig ausschlagen und ggf. seinen Pflichtteil geltend machen. Im Erbfall haben die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten nämlich Vorrang gegenüber Vermächtnisansprüchen. Daher kann es passieren, dass nach Erfüllung der Pflichtteilsansprüche der Vermächtnisnehmer nicht mehr voll ausgezahlt werden kann und sein Anspruch ggf. gekürzt werden darf, sodass er das für ihn geplante Vermächtnis nicht gänzlich erhält.

Fazit

Vermächtnisse sind ein mächtiges Werkzeug in der Hand eines jeden, der seinen Nachlass regelt. Sie bieten ein hohes Maß an Flexibilität und ermöglichen individuelle, maßgeschneiderte Lösungen. Doch mit großer Flexibilität kommt auch eine große Verantwortung. Wenn Sie Ihr Vermächtnis formulieren wollen, ist das Verständnis für die steuerlichen Implikationen und die Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen fast unerlässlich. Eine gründliche Planung und oft auch professionelle Beratung ist daher dringend anzuraten.

Wer sorgfältig bei der Formulierung des Vermächtnisses vorgeht, kann jedoch sicherstellen, dass sein letzter Wille dezidiert bestimmt wird und sein Vermächtnis den individuell beabsichtigten Zweck erfüllt.



Was hat das Thema Vermächtnis mit einem Versicherungsvertrag zu tun?

Die Bezugsrechte im Todesfall, die in Versicherungsverträgen eingesetzt werden können, fallen genau in diese Kategorie der Vermächtnisse. Sie bestimmen also, wer welche Summe erhält zumindest, wenn keine gesetzliche Einschränkung besteht. Und selbst über den Tod des Vermögensträgers hinaus, lassen sich Vermächtnisse zeitlich zielgenau darstellen – getreu nach dem Motto „Wann ist mein Erbe auch „reif“ für das Erbe.“

Schauen Sie sich gerne den folgenden Kurz-Clip dazu an: [Vermögensübertragung - steueroptimiert und zielorientiert mit dem ERGO Werte-Plan](#)

Unser Lösungsansatz für Ihre Kunden: Der ERGO Werte-Plan.

Gemeinsam Zukunft gestalten - Vermögensübertragung in Perfektion:

Mit dem **ERGO Werte-Plan** bieten Sie Ihren Kunden eine flexible, steueroptimierte Vorsorgelösung – und profitieren dabei von den Chancen eines echten Wachstumsmarktes.

Interesse geweckt?

Für Fragen rund um das Thema, steht Ihnen Ihre Maklerbetreuerin/Ihr Maklerbetreuer gerne zur Seite und freut sich über Ihren Anruf.

Ihre
ERGO

Rechtlicher Hinweis:

Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer Information und zum Zwecke der Veranschaulichung. Sie stellen keinerlei Beratung oder Verkaufsangebot oder Aufforderung zu einem Kauf dar. Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Handlungsempfehlung dar. Sie ersetzen weder eine Anlageberatung noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch den Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zur Zeitpunkt der Erstellung, im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Versands geltende Rechts- und Steuerlage. Diese kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Weitere Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt hergestellt, dennoch übernimmt die ERGO Vorsorge Lebensversicherung keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten und Quellen. Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: 11/2024, soweit nicht anders angegeben.